

**Satzung über die Eignungsfeststellung für den
Bachelorstudiengang Deutsch-Französische Studien /
Études Franco-Allemandes
an der Universität Regensburg**

Vom 10. Juni 2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und mit § 32 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung

- § 1 Zweck der Feststellung
- § 2 Verfahren zur Eignungsfeststellung
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Kriterien und Bewertung
- § 5 Schriftlicher Test
- § 6 Auswahlgespräch
- § 7 Feststellung der Eignung
- § 8 Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 9 Wiederholung
- § 10 In-Kraft-Treten

Vorbemerkung

¹Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

²Die vorliegende Satzung regelt die Feststellung der Eignung für Studierende, die sich an der Universität Regensburg bewerben. ³Für die Université Clermont-Ferrand II (Blaise Pascal) gelten deren Bestimmungen.

§ 1 Zweck der Feststellung

¹Der Bachelorstudiengang Deutsch-Französische Studien / Études Franco-Allemandes setzt neben der Qualifikation gemäß Art. 43 Abs. 1 oder Art. 45 Abs. 1 BayHSchG den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen voraus. ²Das Studium findet im zweiten Studienjahr an unterschiedlichen Fakultäten der französischen Partneruniversität statt; aus diesem Grunde erfordert es für deutsche Bewerber angemessene sprachliche und landeskundliche Kenntnisse sowie ein ausreichendes Maß an interkultureller Kompetenz. ³Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob die in Satz 2 genannten Fähigkeiten in ausreichendem Maße zur Bewältigung der besonderen Anforderungen des Studiums vorliegen.

§ 2 Verfahren zur Eignungsfeststellung

- (1) Das Verfahren zur Eignungsfeststellung wird einmal pro Jahr im Sommersemester für das folgende Wintersemester durchgeführt.
- (2) Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 30. Juni an das Institut für Romanistik, Lehrstuhl Romanische Literaturwissenschaft, Schwerpunkt Frankreich und Spanien zu stellen (Ausschlussfrist).

- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Nachweis der allgemeinen oder einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife in unbeglaubigter Kopie; kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, ist ein Nachweis über die bisherigen Prüfungen sowie die bis zu diesem Zeitpunkt erreichte Gesamtnote vorzulegen; das Abschlusszeugnis ist in diesem Fall spätestens bis zum Tag der Immatrikulation nachzuweisen;
 - b) tabellarischer chronologischer Lebenslauf mit eigenhändiger Unterschrift;
 - c) Nachweis über gegebenenfalls absolvierte Praktika und/oder Auslandsaufenthalte oder vergleichbare Aktivitäten;
 - d) Nachweis über gegebenenfalls vorliegende muttersprachliche Französischkenntnisse bzw. außerschulische Sprachzertifikate.
- (4) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine binationale Auswahlkommission gebildet. ²Sie besteht aus mindestens zwei Professoren und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter der Universität Regensburg sowie einem beratenden Mitglied der französischen Partneruniversität. ³Die Mitglieder müssen ein Fach aus dem Fächerkatalog des Studiengangs wissenschaftlich vertreten; sie werden vom Institut für Romanistik der Universität Regensburg bestellt. ⁴Das Institut bestimmt zugleich den Vorsitzenden der Auswahlkommission, seinen Stellvertreter und ein Ersatzmitglied. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Der Vorsitzende der Auswahlkommission erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide.

§ 4 Kriterien und Bewertung

- (1) Für die Feststellung der Eignung werden folgende Kriterien gemäß Art. 44 Abs. 4 Satz 3 BayHSchG festgelegt:
- a) Note der Hochschulzugangsberechtigung,
 - b) schriftlicher Test,
 - c) Auswahlgespräch,
 - d) Einzelnote im Fach Französisch und/oder einschlägige berufspraktische Tätigkeiten und/oder muttersprachliche Französischkenntnisse.
- (2) ¹Für die in Abs. 1 genannten Kriterien können jeweils maximal 15 Punkte vergeben werden. ²Die Bewertung der Note der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt nach folgendem Punkteschlüssel:

Note	Punkte
1,0	15
1,1	14
1,2 bis 1,3	13
1,4 bis 1,5	12
1,6 bis 1,7	11
1,8 bis 1,9	10
2,0 bis 2,1	9
2,2 bis 2,3	8
2,4 bis 2,5	7
2,6 bis 2,7	6
2,8 bis 2,9	5

3,0 bis 3,1	4
3,2 bis 3,3	3
3,4 bis 3,5	2
3,6	1
3,7	0

³Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. 1 Buchst. b) und c) erfolgt nach näherer Maßgabe von §§ 5 und 6. ⁴Für Leistungen gemäß Abs. 1 Buchst. d) können insgesamt 15 Bonuspunkte vergeben werden; die Verrechnung erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2.

- (3) ¹Die Termine sowie der Ort für den schriftlichen Test sowie das Auswahlgespräch werden den Bewerbern spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich mitgeteilt. ²Erscheint der Bewerber ohne triftige Gründe nicht zum festgesetzten Termin für den schriftlichen Test und das Auswahlgespräch oder tritt er nach Beginn des schriftlichen Tests oder des Auswahlgesprächs ohne triftige Gründe zurück, gilt er als nicht geeignet. ³Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden der Auswahlkommission innerhalb von drei Tagen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Krankheit des Kandidaten ist innerhalb von drei Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁵Erkennt der Vorsitzende der Auswahlkommission die Gründe an, wird der Bewerber auf Antrag zum folgenden Termin zugelassen.

§ 5 Schriftlicher Test

- (1) Im schriftlichen Test mit einer Dauer von 60 Minuten wird überprüft, ob der Bewerber über schriftsprachliche Kenntnisse auf einem Niveau verfügt, die es ermöglichen,
- a) wesentliche Studieninhalte in französischer Sprache auf einem für das Erreichen der formulierten Lernziele erforderlichen Niveau zu erfassen,
 - b) die geforderten Studienleistungen in französischer Sprache zu erbringen,
 - c) die geforderten studienbegleitenden Prüfungen in französischer Sprache antreten zu können sowie
 - d) an der Partneruniversität notwendige studienorganisatorische Maßnahmen eigenständig durchführen zu können.
- (2) Der schriftliche Test besteht aus
- a) einem Grammatikteil und
 - b) einem 100-120 Wörter umfassenden handschriftlichen Essay in französischer Sprache über ein Thema mit Bezug zu Frankreich zur Überprüfung der schriftlichen Ausdrucksfähigkeit.
- (3) ¹Die in Abs. 2 Buchst. a) und b) genannten Gegenstände des Tests werden von der Auswahlkommission unter Berücksichtigung der in Abs. 1 Buchst. a) bis d) genannten Anforderungen mit jeweils 0 bis 15 Punkten bewertet. ²Das Gesamtergebnis ergibt sich aus dem Durchschnitt der in den jeweiligen Teilen ermittelten Punktwerte.

§ 6 Auswahlgespräch

- (1) Im Auswahlgespräch mit einer Dauer von 20 Minuten werden in Bezug auf die in § 5 Abs. 1 Buchst. a) bis d) genannten Anforderungen die mündlichen Sprachkenntnisse sowie die interkulturelle Kompetenz des Bewerbers überprüft.
- (2) ¹Das Auswahlgespräch wird von einem Mitglied der Auswahlkommission und einem Beisitzer, der eines der im Fächerkatalog des Studiengangs angebotenen Fächer vertritt, als Einzel- oder Gruppengespräch mit bis zu drei Bewerbern durchgeführt; es erfolgt in deutscher und französischer Sprache. ²Im Gespräch wird ein Frankreich oder den frankophonen Kulturkreis betreffendes kulturelles, gesellschafts- und/oder tagespolitisches Thema diskutiert. ³Dabei

werden anhand der in der Anlage näher spezifizierten Kriterien insbesondere die sprachliche Ausdrucksfähigkeit, sowie die Fähigkeit im Umgang mit kulturspezifischen Anforderungen überprüft.

- (3) ¹Die mündlichen Sprachkenntnisse, die landeskundlichen Kenntnisse sowie die interkulturelle Kompetenz des Bewerbers werden von der Auswahlkommission unter Berücksichtigung der in § 5 Abs. 1 Buchst. a) bis d) genannten Anforderungen mit jeweils 0 bis 15 Punkten bewertet. ²Das Gesamtergebnis des Auswahlgesprächs ergibt sich aus dem Durchschnitt der in den jeweiligen Bereichen ermittelten Punktwerte.
- (4) ¹Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das vom prüfenden Kommissionsmitglied und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. ²Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen des Kommissionsmitglieds sowie des Beisitzers, die Namen der Bewerber, der Prüfungsgegenstand sowie die Beurteilungs- und Bewertungskriterien ersichtlich werden.

§ 7 Feststellung der Eignung

- (1) ¹Für die Feststellung der Eignung wird ein Durchschnittswert der im Eignungsfeststellungsverfahren erreichten Punktwerte für die in § 4 Abs. 1 Buchst. a) bis c) genannten Kriterien mit folgender Gewichtung gebildet:
 - a) Hochschulzugangsberechtigung 5-fach,
 - b) schriftlicher Test 2-fach,
 - c) Auswahlgespräch 3-fach.²Gegebenenfalls vergebene Bonuspunkte (§ 4 Abs. 2 Satz 4) werden mit dem gemäß Satz 1 erreichten Punktedurchschnitt addiert.
- (2) ¹Wer nach der Berechnung gemäß Abs. 1 einen Gesamtpunktwert von 100 oder besser erreicht, gilt als geeignet. ²Alle übrigen Bewerberinnen und Bewerber gelten als nicht geeignet.

§ 8 Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.
- (2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Einschreibung neben den sonstigen geforderten Unterlagen im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Studiengang vorbehaltlich des Nichtvorliegens von Immatrikulationshindernissen erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Wiederholung

¹Wer im Eignungsfeststellungsverfahren abgelehnt wurde, kann sich zum Termin des folgenden Jahres erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren anmelden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 10 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium der Deutsch-Französischen Studien im Wintersemester 2013/14 aufnehmen wollen.

Anlage: Prüfkriterien des Auswahlgesprächs

1. Kategorie: mündliche Sprachkenntnisse

1.1 Sprachverständnis

Beantwortung von Fragen

- zur deutschen und/oder französischen Kunst und Literatur
- zur deutschen und/oder französischen Gesellschaft, Politik und Wirtschaft

1.2 sprachliche Ausdrucksfähigkeit

Diskussion eines tagesaktuellen Themas aus den Bereichen

- der deutschen und/oder französischen Kunst und Literatur
- der deutschen und/oder französischen Gesellschaft, Politik und Wirtschaft

2. Kategorie: Interkulturelle Kompetenz

2.1 Theoriewissen zur interkulturellen Thematik

- deutsche und französische Kulturstandards
- Klischee vs. Kulturstandard
- Fremdbild/Selbstbild
- wesentliche Kulturunterschiede

2.1 Problembewusstsein für interkulturelle Unterschiede

a) Fähigkeit zum Erkennen kritischer interkultureller Interaktionssituationen

- Analyse eines Fallbeispiels
- Schilderung eigener Erfahrungen

b) Fähigkeit zur selbstständigen Reflexion kritischer interkultureller

Interaktionssituationen

- Diskussion einer problematischen Situation
- Aufzeigen von Problemlösemöglichkeiten

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 11. Juli 2012 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 10. Juni 2013.

Regensburg, den 10. Juni 2013
Universität Regensburg
Der Rektor

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 10.6.2013 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10.6.2013 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10.6.2013.